

Herr Grootens
3018

14.12.2003

**Herrn Landrat Kausemann
über AL 01**

Mitgliedschaft des Herrn ████████ im Kreistag des OBK

Die Frage, ob KTM ████████ seinen Sitz im Kreistag des OBK im Falle der Versetzung zur hiesigen Kreispolizeibehörde behalten kann, ist aus den folgenden Gründen zu verneinen:

I.

Aus den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes ergibt sich, dass Beamte und Angestellte, die im Dienste eines Landes stehen und bei einer Kreispolizeibehörde beschäftigt werden, nicht der Vertretung des Kreises angehören können, bei dem die Kreispolizeibehörde gebildet ist (vgl. § 13 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG). Es besteht folglich eine sog. Inkompatibilität (Bartella u.a., Komm zum KWahlG, § 13 Erl. 1.). Die Bewerber um einen Sitz im Gemeinderat oder Kreistag können die Annahme der Wahl infolge dessen nur erklären, wenn sie die Beendigung des Dienstverhältnisses nachweisen (vgl. § 13 Abs. 3, S.1 KWahlG).

II.

Für den Fall, dass Mitglieder einer Vertretung nachträglich Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes werden, die gemäß § 13 Abs. 1 KWahlG an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, sieht § 13 Abs. 4 KWahlG eine entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 KWahlG vor. Danach hat der Wahlleiter, der das Vorliegen des Hindernisses feststellt, den Verlust der Mitgliedschaft in der Vertretung festzustellen, sofern ihm der Bewerber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche die Beendigung des Dienstverhältnisses nachweist (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 2 KAG).

III.

Schließlich ordnet auch § 37 Ziff. 5 KWahlG, der auf § 13 Abs. 3 und 4 KWahlG verweist, an, dass ein Vertreter seinen Sitz durch „nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Abs. 3 S. 2 u. 3, Abs. 4 und Abs. 6 S. 3)“ verliert.

Grootens